

Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung führt zum endgültigen Entzug der Gemeinnützigkeit

Ein Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung wird maximal bestraft: Alle Steuerbescheide der letzten 10 Jahre können aufgehoben werden, mit der Folge, dass die Körperschaft nachversteuert werden kann – also so behandelt wird, als wäre sie nie gemeinnützig gewesen (§ 61, Abs. 2 AO). Das gilt auch, wenn die Satzung danach wieder geändert wird und keine unzulässige Vermögensverwendung erfolgte.

Im Gemeinnützigkeitsrecht finden sich zwei Regelungen zur Vermögensbindung:

1. § 55 AO regelt die tatsächliche Mittelverwendung – auch für die Auflösung der Körperschaft oder den Verlust der Gemeinnützigkeit. Bei einem nicht nur geringfügigen Verstoß gegen diese Mittelbindungsvorschriften kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entziehen – regelmäßig nur für das Jahr, in dem der entsprechende Verstoß erfolgte. Bei besonders schweren Verstößen kann es die Gemeinnützigkeit auch vollständig entziehen, d.h. rückwirkend für 10 Jahre.
2. § 61 AO verlangt, dass die Mittelbindung bei Auflösung oder Wegfall der Steuerbegünstigung auch in der Satzung hinreichend genau geregelt sein muss.

Die Folge eines Verstoßes gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung ist gesetzlich ausdrücklich geregelt. Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend (§ 61 Abs. 2 AO). Auf eine tatsächliche Mittelfehlverwendung kommt es also gar nicht an.

Für dieses Fall regelt § 61 Abs. 2 AO ausdrücklich, dass die Körperschaft rückwirkend für bis zu 10 Jahre nachversteuert werden kann.

Weil die Vermögensbindung die Steuerbegünstigung überdauert, findet § 61 Abs. 3 Satz 1 AO auch Anwendung, wenn die Körperschaft im Zeitpunkt der Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung gar nicht mehr steuerbegünstigt ist, weil sie die Steuerbegünstigung bereits aus anderen Gründen verloren hat.

Rund um den Vereinsinfobrief

Kopieren! Verwenden Sie einzelne unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich.

Einziges Bedingung:

Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.